Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Stadlern

Vom 29.11.2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stadlern folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

VERBESSERUNG DER KLÄRANLAGE

- Erhöhung der Ausbaugröße von 750 E auf 990 E
- Einbau eines automatischen Rechens im Ablauf des Regenüberlaufs mit Einhausung und Schalt- und Steuerraum im Gebäude
- Einbau einer vollbiologischen Reinigungsstufe mit voller Nitrifikation als Scheibentauchkörperanlage (10.620 m²)
- Abwasserrückführung von ca. 150 % Trockenwetteranfall, um eine vorgeschaltete Denitrifikation im relativ großen Vorbecken zu erreichen
- Einbau einer Nachklärstufe als Kompaktanlage direkt nach dem biologischen Anlagenteil, um nahezu allen ÜS-Schlamm im Bereich des Vorbeckens zu erhalten
- Auf Grund der relativ sehr großen Aufenthaltszeit in der Teichanlage wird damit zu rechnen sein, dass eine weitere zusätzliche Denitrifikation durch das zufließende Abschlagswasser aus dem vorgeschalteten Regenüberlauf im Teich II stattfindet
- Umlenkschächte nach Erfordernis
- Erforderlicher Wegebau zur guten Erreichbarkeit aller Anlagenteile
- Der geplante Überlauf im Regenkanal führt zum Teich II mit einem Wasserspiegel von 633,30 m ü NN. Die Oberfläche von Teich II beträgt zukünftig 3.344 m² bei einer Nutzhöhe von 0,35 m, entsprechend ca. 1.170 m³. Hier wird das Abschlagwasser aus dem vorgeschalteten Regenüberlauf eingeleitet und dort behandelt. Der Ablauf aus Teich II wird über eine Ablaufleitung und ein Mönchbauwerk mit Lochblende dem Vorfluter Schnabellohbach zugeleitet.
- Verbreiterung des bestehenden Dammes auf 4,00 m Dammkronenbreite zur besseren Befahrbarkeit.
- Einbau einer Dosierstation zur Phosphatfällung mit Einhausung

Bemessungswerte
Scheibentauchkörperanlage:

- 3 Straßen mit je 4 Kaskaden
- Ausführung nach A-281 in drei parallel betriebenen Anlagenstraßen zu je vier Kaskaden
- Je Anlagenstraße 4 Kaskaden mit insgesamt 361 Scheiben Durchmesser 2,5 m ≙ je 3.540 m²
- Zusammen je Anlagenstraße 1.765 m² + 1775 m² = 3.540 m²
- In drei Anlagenstraßen entsprechend 3 x 3.540 m² = 10.620 m²

Rechen:

- Es wird ein Umlaufrechen mit Einhausung ergänzt. Die max. Durchflussmenge beträgt 235 l/s (Fabrikat Harken- Umlaufrechen, Motor 1,5 kW)

Abkürzungsverzeichnis:			
E	Einwohner	m^2	Quadratmeter
kW	Kilowatt	m^3	Kubikmeter
l/s	Liter pro Sekunde	m ü NN	Meter über Normalnull
m	Meter	ÜS-Schlamm	Überschussschlamm

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m^2 Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m^2, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m^2 begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung

auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.146.640,00 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) [1]Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche **0,15 €**

b) pro m² Geschossfläche **9,67 €**

[2]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

GEMEINDE STADLERN

Stadlern, den 29.11.2021

Gerald Reiter
Erster Bürgermeister